

**Sechste Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die
Eignungsprüfung
der Hochschule für Musik
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz**

vom 13. Juni 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 05/2022, S. 591)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz am 23.02.2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfung der Hochschule für Musik an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 01.06.2022, Az.: 03/02/11/03/01/082/MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz vom 27. Juli 2009 (StAnz. S. 1524), zuletzt geändert mit Ordnung vom 16. Dezember 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2020, S. 43), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird eine Dopplung des Wortes „der“ entfernt.
2. In § 3 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „den der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 3.1) In Abs. 2 Satz 1 wird das überflüssige Leerzeichen im Wort „Mitarbeiter innen“ entfernt.
 - 3.2) In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden.“
4. § 5 erhält folgende Fassung:
„Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen können durch Beschluss des Prüfungsausschusses der Hochschule für Musik Mainz zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.“
5. In § 6 Abs. 3 werden die Sätze 3 und 5 ersatzlos gestrichen.
6. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anforderungen der schriftlichen Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung sind für jeden Studiengang in Anhang 2 geregelt. Diese können in Form digitaler Prüfungsformate oder als Take-Home-Prüfung gemäß § 14 der vorliegenden Ordnung gestellt werden.“

7. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anforderungen der mündlichen Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung sind für jeden Studiengang in Anhang 2 geregelt. Diese können in Form digitaler Prüfungsformate oder als Take-Home-Prüfung gemäß § 14 der vorliegenden Ordnung gestellt werden.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

8.1) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die künstlerisch-praktische Prüfung erstreckt sich auf die Haupt- und Nebenfächer. Künstlerisch-praktische Prüfungen können auch in digitaler Form stattfinden. Die Hochschulöffentlichkeit kann im Falle einer digitalen Prüfung vom Prüfungsausschuss aufgehoben werden. Der Ausschluss umfasst nicht die Teilnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten oder der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule für Musik sowie anderer Personen gemäß den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG; die Teilnahme kann per Videokonferenz erfolgen. Folgende Fachkombinationen sind für die einzelnen Studiengänge vorgesehen:“

8.2) In der Tabelle erhält der Bereich „Jazz und Populäre Musik“ folgende Fassung:

Jazz und Populäre Musik	I	Melodieinstrument	I	<p>Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre)</p> <p>Bewerber/-innen, die Klavier weder als Haupt- noch als Nebenfach benannt haben, müssen im Rahmen der Eignungsprüfung elementare Klavierkenntnisse als grundsätzliche Befähigung für das Fach Klavierpraxis nachweisen.</p> <p>a) Hauptfach Posaune oder Trompete Freie Wahl des Nebenfachs: Trompete oder Posaune (nicht jedoch das gewählte Hauptfach), ein jazztypisches Instrument oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument nach Maßgabe des Lehrangebotes.</p> <p>b) Hauptfach Saxophon - Alle Saxophon-Bewerber/-innen müssen im Rahmen der Eignungsprüfung ein Stück auf der Flöte und der Klarinette vortragen. Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesen Instrumenten überzeugend präsentieren, so hat er/sie die Möglichkeit, sich für jegliches weitere jazztypische Instrument oder Flöte oder Klarinette im Nebenfach zu bewerben oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden für ein klassisches Instrument nach Maßgabe des Lehrangebotes. - Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesen Instrumenten nicht überzeugend präsentieren, so muss der in der Prüfungsordnung definierte</p>
-------------------------	---	-------------------	---	--

			<p>Nebenfachunterricht für mindestens drei Semester dafür verwendet werden.</p> <p>c) Hauptfach Kontrabass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle Kontrabass Bewerber/-innen müssen im Rahmen der Eignungsprüfung ein Stück auf dem E-Bass vortragen. - Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesem Instrument überzeugend präsentieren, so hat er/sie die Möglichkeit sich für jegliches weitere jazztypische Instrument oder E-Bass im Nebenfach zu bewerben oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden für ein klassisches Instrument nach Maßgabe des Lehrangebotes. - Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesem Instrument nicht überzeugend präsentieren, so muss der in der Prüfungsordnung definierte Nebenfachunterricht für mindestens drei Semester dafür verwendet werden. <p>d) Hauptfach E-Bass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle E-Bass Bewerber/-innen müssen im Rahmen der Eignungsprüfung ein Stück auf dem Kontrabass vortragen. -Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesem Instrument überzeugend präsentieren, so hat er/sie die Möglichkeit, sich für jegliches weitere jazztypische Instrument oder Kontrabass im Nebenfach zu bewerben oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden für ein klassisches Instrument nach Maßgabe des Lehrangebotes. - Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesem Instrument nicht überzeugend präsentieren, so muss der in der Prüfungsordnung definierte Nebenfachunterricht für mindestens drei Semester dafür verwendet werden. 	
	II	Gesang	II	Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre) oder Melodieinstrument (im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden auch ein klassisches Instrument nach Maßgabe des Lehrangebotes) oder Schlagzeug / Percussion
	III	Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre)	III	Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre, nicht jedoch das gewählte Hauptfach) oder Melodieinstrument (im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden auch ein klassisches Instrument nach Maßgabe des Lehrangebotes) oder Schlagzeug / Percussion oder Gesang
	IV	Schlagzeug/ Percussion	IV	Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre) oder Melodieinstrument (im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden auch ein klassisches Instrument nach Maßgabe des Lehrangebotes) oder Gesang

8.3) Am Ende der Tabelle „Bachelorstudiengang“ wird Folgendes ergänzt:

„

Bachelorstudiengang	Prüfungen im Hauptfach Musiktheorie (Prüfungsteile a + b)	Künstlerisch-praktische Prüfung im vokalen/instrumentalen Hauptfach (Prüfungsteil c)		Künstlerisch-praktische Prüfung im vokalen/instrumentalen Nebenfach (Prüfungsteil d)	
Musiktheorie	Mündlich-praktische Prüfung (a) sowie Schriftliche Prüfung (b)	I	Klavier (Klassik oder Jazz und Populäre Musik)	I	Gesang (Klassik oder Jazz und Populäre Musik)
		II	Gesang (Klassik oder Jazz und Populäre Musik)	II	Klavier (Klassik oder Jazz und Populäre Musik)

„

8.4) Im Bereich Masterstudiengang Musiktheorie erhält die Anforderung „Künstlerisch-praktische Prüfung Hauptfach“ folgende Fassung:

„Mündlich-praktische Prüfung in Musiktheorie (Allgemeine Musiklehre, Satzlehre und Gehörbildung)“

8.5) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bewerberinnen und Bewerber, die sich zur Teilnahme bei der Eignungsprüfung angemeldet haben, können künstlerisch-praktischen Prüfungen nicht beiwohnen.“

8.6) In Abs. 4 wird das letzte Wort „beizuwohnen“ mit dem Wort „beiwohnen“ ersetzt.

9. In § 10 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Über das Format der Prüfungsdurchführung (digital / analog) entscheidet der Prüfungsausschuss.“

10. §12 wird wie folgt geändert:

10.1) Der alte Absatz 3 entfällt.

10.2) Absatz 4 wird zum neuen Absatz 3

10.3) Absatz 5 wird zum neuen Absatz 4

10.4) Absatz 6 wird zu Absatz 5

10.5) Absatz 7 wird zu Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung errechnet sich aus der Punktzahl für das künstlerische Hauptfach, der Punktzahl im Fach Musiktheorie sowie aus der Punktzahl für das künstlerische Nebenfach. Die Punktzahl für das künstlerische Hauptfach geht mit 70 %, die Gesamtpunktzahl im Fach Musiktheorie mit 20 % und die Punktzahl für das künstlerische Nebenfach mit 10 % in das Gesamtergebnis ein.“

10.6)

a) Absatz 8 wird zu Absatz 7.

b) Im neuen Absatz 7 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung im Studiengang B. Ed. errechnet sich abweichend von § 12 Abs. 6 aus der Punktzahl für das künstlerische Hauptfach, der Punktzahl für das künstlerische Nebenfach, der Punktzahl aus dem Fach Schulpraktisches Klavierspiel, der Punktzahl aus der Gruppenprüfung, sowie aus der Punktzahl im Fach Musiktheorie.“

10.7) Absatz 9 wird zu Absatz 8

10.8) Absatz 10 wird zu Absatz 9

10.9) Absatz 11 wird zu Absatz 10

10.10) Folgender neuer Absatz 11 wird eingefügt:

„Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung im Studiengang B.A. Musiktheorie errechnet sich abweichend von §12 Abs. 6 aus der Punktzahl der Prüfungen im Hauptfach Musiktheorie, der Punktzahl im vokalen/instrumentalen Hauptfach und der Punktzahl im vokalen/instrumentalen Nebenfach. Die Punktzahl für die mündlich-praktische Prüfung (a) geht mit 30%, die Punktzahl für die schriftliche Prüfung (b) mit 40%, die Punktzahl für das instrumentale/vokale Hauptfach (c) mit 20%, die Punktzahl für das instrumentale/vokale Nebenfach (d) mit 10% in das Gesamtergebnis ein.“

10.11) Folgender neuer Absatz 12 wird eingefügt:

„Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung im Studiengang M. Mus. Musiktheorie errechnet sich abweichend von § 12 Abs. 6 zu gleichen Teilen aus der Punktzahl für die schriftliche Prüfung und für die mündlich-praktische Prüfung.“

10.12) Absatz 12 wird zu Absatz 13

11. Folgender neuer § 13 wird eingefügt:

„§ 13 Elektronische Kommunikation

(1) Mündliche Prüfungen per Videokonferenz

1. Mündliche Prüfungen können, sofern keine oder keiner der Beteiligten widerspricht, in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. Über einen eventuellen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass für alle Kandidatinnen und Kandidaten vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:
 - a. die Voraussetzungen für einen JGU-seitigen technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
 - b. den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
 - c. die eindeutige Identität der Kandidatin oder des Kandidaten festzustellen,

d. geeignete Vorkehrungen gegen Täuschungsversuche oder die Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu treffen; hierzu hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung abzugeben, dass sie oder er keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel benutzt und dass sich keine weiteren Personen im Raum befinden,

e. der Kandidatin oder dem Kandidaten die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.

3. In der Niederschrift über die mündliche Prüfung gemäß den Bestimmungen der prüfungs-rechtlichen Ordnungen sind Störungen bei der Bild- und Tonübertragung zu dokumentieren. Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung nicht wiederhergestellt werden kann, ist die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich per E-Mail über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren.

4. Die Aufzeichnung der Videokonferenz ist aus Gründen des Datenschutzes und des Urheberrechts nicht zulässig; darauf sind alle Beteiligten vom Prüfungsausschuss hinzuweisen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat vor der Prüfung zu erklären, darüber aufgeklärt worden zu sein.

5. Die Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen nach den Bestimmungen vorliegenden Ordnung durchgeführt werden.

(2) Referate, Präsentationen und vergleichbare Leistungen

1. Referate, Präsentationen oder vergleichbare Leistungen können im Rahmen von Videokonferenzen oder im Rahmen asynchroner visueller elektronischer Kommunikation (z.B. Videoaufzeichnung) durchgeführt werden.

2. Absatz 1 Nr. 3 Satz 2-8, 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden. Im Falle von asynchroner visueller Kommunikation wird die Videoaufzeichnung einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung oder der Note gelöscht; im Falle eines Überdenkens oder Widerspruchs wird die Frist entsprechend verlängert.

(3) Schriftliche Prüfungen

1. Schriftliche Prüfungen können mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, insbesondere

a. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben an die studentische E-Mail-Adresse oder die Bewerber-E-Mail-Adresse,

b. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben per Download und Upload,

c. die Bearbeitung der Aufgaben online in einem Portal, welches von der JGU Mainz bereitgestellt wird.

2. Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass für alle Kandidatinnen und Kandidaten vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:

- a. die Voraussetzungen für einen JGU-seitigen technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
- b. den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
- c. geeignete Vorkehrungen zu treffen, die Identität der Kandidatin oder des Kandidaten festzustellen sowie Täuschungsversuche und die Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu verhindern. Hierzu hat die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Selbständigkeitserklärung abzugeben.
- d. der Kandidatin oder dem Kandidaten die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.

3. Technische Störungen, die auf der Seite der Kandidatin oder des Kandidaten auftreten, sind von dieser oder diesem in geeigneter Weise zu dokumentieren und der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich mitzuteilen (z.B. durch einen Screenshot mit Datums- und Uhranzeige). Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen können bei künstlerisch-praktischen Prüfungen entsprechend angewendet werden.“

12. Folgender neuer § 14 wird eingefügt:

„§ 14 Take-Home-Prüfung

(1) Take-Home-Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Prüflinge eigenständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können. Die Take-Home-Prüfung wird ohne Aufsicht abgelegt.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 4 Stunden.

(3) Die Termine sowie die genauen Ausgabe- und Abgabezeitpunkte werden von den Prüfenden oder vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Der dadurch festgelegte Zeitraum zwischen Aus- und Abgabe kann länger sein als die Bearbeitungszeit. Die Take-Home-Prüfung ist bis zum Abgabezeitpunkt bei den Prüfenden oder beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Abgabe ist durch diese Stelle aktenkundig zu machen. Die zuständige Stelle wird den Prüflingen rechtzeitig bekannt gegeben. Wird die Take-Home-Prüfung nicht bis zum Abgabezeitpunkt bei der zuständigen Stelle eingereicht, gilt sie als nichtbestanden.

(4) Take-Home-Prüfungen können per elektronischer Kommunikation übermittelt werden, insbesondere

- d. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben an die studentische oder Bewerber-E-Mail-Adresse,
- e. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben per Download und Upload,
- f. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben über ein Onlineportal, welches von der JGU Mainz bereitgestellt wird.

Dabei hat der Prüfungsausschuss dafür Sorge zu tragen, dass für alle Prüflinge vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:

- g. die Voraussetzungen für einen JGU-seitigen technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
- h. den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
- i. geeignete Vorkehrungen zu treffen, die Identität der Prüflinge festzustellen,
- j. den Prüflingen die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.

Technische Störungen, die auf der Seite der Prüflinge auftreten, sind von diesen in geeigneter Weise zu dokumentieren und den Prüfenden unverzüglich mitzuteilen (z. B. durch einen Screenshot mit Datums- und Uhranzeige). Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass den Prüflingen keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüfenden entscheiden, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen.

(5) Vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben kann eine schriftliche Erklärung der Prüfungstauglichkeit verlangt werden.

(6) Die Take-Home-Prüfung kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. § 13 gilt entsprechend. Wird die Take-Home-Prüfung um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern durchzuführen. Die Dauer des Gesprächs soll höchstens 15 Minuten pro Prüfling betragen. Das Gespräch ist Bestandteil der Take-Home-Prüfung und mit dieser gemeinsam zu benoten.“

- 13.** Die alten Paragraphen § 13 bis § 20 erhalten die neuen Nummern §15 bis § 23.
- 14.** Am Ende des neuen „§ 15 Niederschrift“ wird folgender neuer Satz eingefügt:
„Die Niederschrift des Protokolls sowie die Unterzeichnung, Aufbewahrung und Weitergabe aller im Eignungsprüfungsprozess involvierten Unterlagen kann auf digitalem oder elektronischem Wege erfolgen.“
- 15.** Im neuen „§ 19 Wiederholungsprüfungen“ wird in Abs. 4 Satz 3 ersatzlos gestrichen.
- 16.** Das Inhaltsverzeichnis von „Anhang 1 - Geltungsbereich der Eignungsprüfungsordnung –“ wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird eine neue Nr. 8. „Bachelorstudiengang Musiktheorie“ eingefügt.
 - b) Die alten Nummern 8. bis 18 erhalten die neuen Nummern 9. bis 19.

17. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

17.1) 2. Bachelorstudiengang Kirchenmusik wird wie folgt geändert:

17.2.1 **Abschnitt d) erhält folgende Fassung:**

„d) Prüfung im Fach Musiktheorie

Prüfungsform: Schriftliche Prüfung

Aufgaben aus den Bereichen Allgemeine Musiklehre, Satzlehre und Gehörbildung.
Prüfungsdauer: 120 Minuten.“

17.2.2. Abschnitt e) entfällt.

17.2) 3. Bachelorstudiengang Oper und Konzert wird wie folgt geändert:

17.3.1 Abschnitt c) erhält folgende Fassung:

„c) Prüfung im Fach Musiktheorie

Prüfungsform: Schriftliche Prüfung

Aufgaben aus den Bereichen Allgemeine Musiklehre, Satzlehre und Gehörbildung.

Prüfungsdauer: 120 Minuten“

17.3.2) Abschnitt d) entfällt.

17.3) 4. Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente wird wie folgt geändert:

17.4.1) Abschnitt c) erhält folgende Fassung:

„c) Prüfung im Nebenfach E-Bass oder E-Gitarre: Vortrag von zwei einfachen Standards (ohne Improvisation)“

17.4.2) Abschnitt d) „Prüfung im Fach Musiktheorie“ erhält folgende Fassung:

„d) Prüfungsform: Schriftliche Prüfung

Aufgaben aus den Bereichen Allgemeine Musiklehre, Satzlehre und Gehörbildung. Prüfungsdauer: 120 Minuten“

17.4.) 5. Bachelorstudiengang Klavier wird wie folgt geändert:

17.5.1) Abschnitt c) erhält folgende Fassung:

„c) Prüfung im Fach Musiktheorie

Prüfungsform: Schriftliche Prüfung

Aufgaben aus den Bereichen Allgemeine Musiklehre, Satzlehre und Gehörbildung.
Prüfungsdauer: 120 Minuten“

17.5.2) Die Abschnitte d) und e) entfallen.

17.5) 6. Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik Abschnitt d) erhält folgende Fassung:

„d) Prüfung im Fach Musiktheorie

Prüfungsform: Schriftliche Prüfung

Jazzspezifische Aufgaben aus den Bereichen Theorie und Gehörbildung. Dauer 120 Minuten“

17.6) 7. Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik

17.7.1) In Abs. 1 wird folgender Satz:

„Prüfung im Hauptfach Elementare Musikpädagogik: Unbegleiteter Vortrag eines selbst gewählten Volksliedes; auswendiger Vortrag eines selbst gewählten, kurzen Textes (Kinderliteratur; Gedicht oder Prosatext)“

geändert zu:

„Prüfung im Hauptfach Elementare Musikpädagogik: Unbegleiteter Vortrag eines selbst gewählten Liedes oder Songs; auswendiger Vortrag eines selbst gewählten, kurzen Textes aus Lyrik oder Prosa.“

17.7.2) In Abs. 2 wird die Prüfungsdauer wie folgt ergänzt:

„ac) Prüfung im Hauptfach Gesang (Jazz und Populäre Musik): Die Prüfungsdauer beträgt ca. 15 Minuten“

17.7.3) Abschnitt c) erhält folgende Fassung:

„c) Prüfung im Fach Musiktheorie

Prüfungsform: Schriftliche Prüfung

Aufgaben aus den Bereichen Allgemeine Musiklehre, Satzlehre und Gehörbildung.
Prüfungsdauer: 120 Minuten.

Anmerkung: Bei Wahl eines künstlerischen Hauptfachs im Bereich Jazz und Populäre Musik wird ein Teil der Aufgaben durch jazzspezifische Aufgaben ersetzt.“

17.7.4) Abschnitt d) entfällt.

17.7) Folgende neue Nr. 8 wird eingefügt:

„8. Bachelorstudiengang Musiktheorie

Prüfungsteil (a) Hauptfach Musiktheorie (Mündlich-praktische Prüfung, ca. 30 Minuten)	
	<ul style="list-style-type: none">- Generalbass des frühen 18. Jahrhunderts (Vom-Blatt-Spiel)- Analyse eines Werkausschnitts (Vorbereitungszeit: keine)- Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme- Höranalyse einer Harmoniefolge- Wiedergabe von notierten oder gespielten Rhythmen- Kolloquium zur Musiktheorie
Prüfungsteil (b) Musiktheorie (schriftliche Prüfung, 120 Minuten)	
	<ul style="list-style-type: none">- Aufgaben aus den Bereichen Allgemeine Musiklehre, Satzlehre und Gehörbildung
Prüfungsteil (c) Künstlerisches Hauptfach (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten)	
ca)	Prüfung im instrumentalen Hauptfach Klavier (Klassik oder Jazz und Populäre Musik) Klavier Klassik: <ul style="list-style-type: none">- Vortrag dreier Werke aus verschiedenen Stilepochen- Vom-Blatt-Spiel eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Werks
	ODER
cb)	Klavier Jazz und Populäre Musik: <ul style="list-style-type: none">- Vortrag dreier Werke aus mindestens zwei unterschiedlichen Stilistiken mit Band. Ein Werk

	<p>soll eine Eigenkomposition sein, mindestens ein Werk soll improvisatorische Anteile haben; - Vom-Blatt-Spiel eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Werks aus dem Bereich Klassik</p> <p>ODER</p>
cc)	<p>Prüfung im Hauptfach Gesang (Klassik oder Jazz und Populäre Musik) Gesang Klassik:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswendiger Vortrag dreier Werke aus verschiedenen Stilepochen; - Vom-Blatt-Singen eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Werks; - Auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Textes <p>ODER</p>
cd)	<p>Gesang Jazz und Populäre Musik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswendiger Vortrag von drei vorbereiteten Stücken unterschiedlicher Stilistik (z.B. Swing, Latin, Pop, Ballade). Eines der Stücke sollte improvisatorische Anteile enthalten. Eine Band wird gestellt. Einer der Titel kann auch eine Solotranskription oder ein vollständig ausnotiertes Stück sein. Eines der Stücke ist unverstärkt zu singen. - Vom-Blatt-Singen eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Stücks; - Auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Textes.
Prüfungsteil (d) Künstlerisches Nebenfach (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)	
da)	<p>Prüfung im instrumentalen Nebenfach Klavier (Klassik)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vortrag zweier einfacher Werke aus verschiedenen Stilepochen <p>ODER</p>
db)	<p>Prüfung im instrumentalen Nebenfach Klavier (Jazz und Populäre Musik)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vortrag zweier einfacher Werke aus dem Bereich Jazz und Populäre Musik - Improvisatorische Anteile sind erwünscht, aber nicht verpflichtend <p>ODER</p>
dc)	<p>Prüfung im Nebenfach Gesang (Klassik)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswendiger Vortrag zweier Kunstlieder oder eines Kunstlieds und einer Arie oder eines Kunstlieds und eines Songs zum Nachweis einer gesunden Singstimme; - Auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Textes <p>ODER</p>
dd)	<p>Prüfung im Nebenfach Gesang (Jazz und Populäre Musik)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswendiger Vortrag zweier Werke unterschiedlicher Stilistik (z. B. Swing, Latin, Pop, Ballade etc.) zum Nachweis einer gesunden Singstimme; - Auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Textes

”

18. In „Anhang 2, Anforderungen in der Eignungsprüfung für die einzelnen Studiengänge“, wird die Nummerierung der Kapitel wie folgt geändert:

19.1) neues Kapitel Nr. 8: Bachelorstudiengang Musiktheorie

19.2) altes Kapitel 8. (Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien (Musik) wird zu Kapitel 9.

19.3) Die alten Nummern 9. bis 18. erhalten die neuen Nummern 10. bis 19.

19. Im neuen „§ 14 Masterstudiengang Liedbegleitung und Korrepetition“ wird am Ende folgendes ergänzt: „Prüfungsdauer ca. 30 Minuten.“
20. Im neuen „§ 15 Masterstudiengang Orchesterinstrumente“ wird am Ende folgende Zeile ergänzt: „Prüfung im Hauptfach Saxophon: Vortrag von drei Werken unterschiedlicher Stilistik.“

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 13.06.2022

Der Rektor
der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

Univ.-Prof. Dr. Immanuel Ott